

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zusstellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gebrückter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmonde-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inferate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben am 27. v. M. aus den Händen des bisher am k. k. Hofe beglaubigten kaiserlich mexikanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Don Thomas Murphy dessen Abberufungsschreiben entgegenzunehmen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. den bisherigen Legationssekretär Friedrich Edlen von Pilat zum wirklichen Legationsrath und die Legationssekretäre Karl Pustefeschmid Ritter von Hartenstein und Karl Freiherrn von Bruck zu Honorar-Legationsräthen allernädigst zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. die bisherigen Gesandtschaftsattachés Algrafen Salm-Reifferscheidt und Adalbert Prinz Osenburg zu Honorar-Legationssekretären und den Konzeptspraktikanten der niederösterreichischen Statthalterei Emanuel Freiherrn von Salzberg zum unbesoldeten Gesandtschaftsattaché allernädigst zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung ddo. Ischl am 2. Juni d. J. die Wahl des bisherigen Direktorsstellvertreters, insulirten Abtes und Prälaten Cyrill Franz Napp zum Direktor der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Förderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde allernädigst zu bestätigen geruht.

Gleichzeitig hat das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft die Wahl des bisherigen Mitgliedes des Zentralausschusses Alois Grafen v. Serényi zum Direktorsstellvertreter der obgedachten Gesellschaft bestätigt.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 19. Juni.

Bei Aufhebung der Militärgerichte in Ungarn war die Regelung der Preschverhältnisse einer besonderen Instruktion vorbehalten worden. Diese „Instruktion zum 1852er Preschgesetz“, welche Bezeichnung gewählt scheint, um die Form einer Oktroyirung zu vermeiden, ist nun erschienen und besteht aus zwei Theilen, der erste handelt von durch die Presse begangenen verbotenen Handlungen, deren Bestrafung und Verjährung, während der zweite bloß von dem Strafversfahren handelt und 37 Paragraphen enthält. Der erste Theil, welchen „Bécsi Hiradó“ veröffentlicht, enthält Bestimmungen, in welchen unter Anderem für das Verbrechen der Gotteslästerung und Religionsstörung 1—5 Jahre schweren Kerker und 100 bis 500 fl. Geldstrafe, für Verbrechen der Majestätsbeleidigung 1—5 Jahre schweren Kerker und 1000 bis 3000 fl. Geldstrafe, Verbrechen des Hochverrates 10—20 Jahre schweren Kerker und 1000 bis 4000 fl. Geldstrafe, Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe mit 1—5 Jahren schweren Kerker und 1000—5000 fl. Geldstrafe festgesetzt werden.

In Ermangelung anderer wichtiger politischer Nachrichten bleibt der Schluss des preußischen Parlaments das Tagesereigniß. Die Rede, welche Herr v. Bismarck dabei hielt, ist ein Absagebrief an die Partei, welche bisher im Abgeordnetenhouse die große Mehrheit hatte. Nach solchen Worten, die, im Auftrage des Königs gesprochen, dieses Haus des Mangels an Liebe zum Vaterland, an Treue und Hingabe für den Monarchen, ja ganz unzweideutig revolutionärer Gesinnungen, verbrecherischer Gefüste auf-

die Rechte der Krone beschuldigen, kann von Versuch, eine Verständigung herbeizuführen, nicht mehr die Rede sein. Die Anklage wiegt um so schwerer, da alle Welt, die in Preußen augenblicklich am Ruder befindliche Partei allein ausgenommen, die Überzeugung hat, daß hinter der Majorität des preußischen Abgeordnetenhaus in der That die übergroße Mehrheit des preußischen Volkes steht. Diese Regierung hat mit dieser Schlußrede vor den Augen der ganzen Welt feierlich darauf verzichtet, ihren Frieden zu machen mit dem Volke; sie hat ihre Schiffe hinter sich verbrannt, ihr bleibt nur Ein Weg, und auf diesem Wege ist kein Heil zu finden. Der Bruch ist vollständig; dem Bewußtsein, daß es so ist, hat Präsident Grabow in seinen Abschiedsworten Ausdruck gegeben. Verfassungsstaat oder absoluter Polizei- und Militärstaat: das sind, wie er mit kurzen fernigen Worten sagt, die Alternativen, um die es sich handelt.

Der Kaiser der Franzosen hat gleich nach seiner Rückkehr aus Algier Unterhandlungen mit der englischen Regierung angeknüpft, um die letztere zu dem Erlass einer gemeinsamen gütlichen Vorstellung an die Regierung der Vereinigten Staaten zu Gunsten der Führer und Bewohner der Südstaaten zu bewegen. Der Kaiser Napoleon glaubt, daß England und Frankreich durch die frühere Anerkennung der Südstaaten als Belligerenten zu einem solchen Schritt verpflichtet seien.

Bei den Differenzen zwischen der Türkei und Persien wird wahrscheinlich Frankreich wieder einmal die Rolle des Schiedsrichters übernehmen. Wenigstens hat der Shah von Persien der Pforte den Vorschlag gemacht, dem Kaiser Napoleon die Entscheidung der Streitigkeiten zu überlassen.

Aus Frankreich gehen frische Truppen nach Mexiko, aber nicht als Verstärkungen, sondern zur Ausfüllung der Lücken, so erklärt der Moniteur, um die öffentliche Meinung zu beruhigen; jedes Jahr, sagt das amtliche Blatt, werde eine gewisse Zahl dienstfrei gewordener Soldaten von den in Mexiko befindlichen Truppenkörpern entlassen und mit neuen Transporten ergänzt; dies sei nun auch diesmal der Fall. In Paris erblickt man in dieser Erklärung nur die Bestätigung, daß neue Truppensendungen nach dem mexikanischen Kaiserreiche tatsächlich vorgenommen werden. Nichtoffizielle Nachrichten wiederholen, daß Marschall Bazaine 40.000 Mann unter seinem Kommando haben wolle, ohne eine solche Truppenzahl sei ein Ende der Intervention nicht abzusehen.

Zwischen dem Marschall Bazaine und der mexikanischen Regierung herrscht noch immer die alte Zwietracht. Nur mit Widerstreben hat man seinem Andringen nachgegeben, alle fremden Truppen unter seine Beschle zu stellen. Der Marschall war mit der Ernennung von verschiedenen mexikanischen Generälen zu Kommandanten von Provinzen sehr unzufrieden, da er von der Unfähigkeit derselben überzeugt ist. Er hatte die Pensionirung mehrerer mexikanischer Generale verlangt und stellte nun das Begehr, daß mexikanische Kommandanten den französischen Korpsskommandanten, selbst wenn diese nur Oberste wären, untergeordnet werden sollen.

Der Wald in seinen Beziehungen zur Landwirtschaft.

Oberkrain im Mai 1865.

L. D. Wenn wir in jene Zeit zurückblicken, deren Dunkel die Geschichte nur dümmend aufgehellt und die wir die vorhistorische nennen, so finden wir allenthalben dunkle, unabsehbare Wäldermassen. Sie waren früher als der Mensch. — Der Mensch kam und wohnte im Walde; die Fische des Waldbaches, das Gewild boten ihm Nahrung, die Felle des letzteren

Kleidung, seine Wohnung war nur Holz. So denken wir uns den Menschen im Urzustande. Schon trat er eine Stufe höher, als er Bedürfnisse erfand, die der Wald ihm nicht bieten konnte, als er erkannte, daß er die Art legen müsse an seinen bisherigen Ernährer, um jene zu befriedigen. Vorerst herrschte der Mensch nur über sich selbst und das Gethier; erst der Kampf mit dem Boden, dem er seine Nahrung abringen mußte, hob ihn zu höherer Würde. Dieser Kampf begann: der Wald in den tiefen Lagen wurde ausgerottet, es entstanden die Felder. — Wir begreifen jetzt unter Feld alle Kulturstrukturen, die nicht Wald sind. — Aber schon in diesem jüngsten Streben des Menschen, sich ein edleres Dasein zu schaffen, erwuchs der erste Konflikt zwischen Feld und Wald, denn im Reizen dieses Gedankens lag schon die Absicht der Waldverwüstung und in der Ausführung desselben bildete sich der noch heute nicht bezähmte Hang dazu aus.

Doch wir wären irrig daran, wenn wir dächten, daß sich nun auch die aus den Wäldern zu weckenden Bedürfnisse verminderen — nein! sie wuchsen in dem Grade, als die Waldsubstanz abnahm. Darum finden wir auch schon in dem ersten Morgendämmer der staatlichen Konsolidation Spuren gesetzlicher Anordnungen für die Walderhaltung.

Mit dem Aufblühen des Ackerbaus steigerten sich also die aus der verringerten Waldfläche zu deckenden Bedürfnisse, denn auch der wachsende Viehstand stellte neue Anforderungen an den Wald. Begreiflicherweise aber waren die ersten Waldordnungen nur darauf bedacht, eine genügende Holzerzeugung zu sichern, und so kam es denn, daß den alten Forstmännern die Mehrung des Waldes nach Masse und Fläche einziger Endzweck ihres Wirkens schien. Dies widerstrebt den Interessen des Landwirthes, und es bildete sich so eine gewisse Schröffheit aus, mit der sich diese Zweige der Nationalökonomie noch heute gegenüber stehen.

Dieser Zwist ragt aus der finstern Zeit des Zunftzwanges, dem auch die Forstleute verfallen waren, noch in unsere, einem erleuchteten Fortschritt huldigende Zeit herein. Weg damit! — Das Streben des Forstmannes unserer Zeit soll es sein, seine Wirtschaftsgrundätze in möglichsten Einklang mit allen Zweigen der Nationalökonomie zu bringen, aus den Traditionen einer verrotteten Zeit einzulenken in die großen Prinzipien der Gegenwart. Er strebe allen Ansprüchen an den Wald zu genügen, aber er sei doch immer der aufmerksame Wächter jeder seiner Grenzen, innerhalb welcher der Wald erhalten werden muß, um der Wucht zerstörender Naturereignisse Trotz bieten zu können!

Dieser Einleitung entnehmen wir die Haupt-Ruhepunkte unserer Betrachtung: Regelung des Verhältnisses zwischen Feld und Wald der Fläche nach und Regelung der Ansprüche des Feldbaues und der Viehzucht auf die Erzeugnisse und den Boden des Waldes.

Wir werden auch hierbei die Eigenthümlichkeit der österreichischen Alpenländer, insbesondere aber Krain im Auge haben.

Der Hauptcharakter der Vegetation ist immer durch die geographische Lage mit Rücksicht auf die Isothermen bedingt, folgt aber örtlich mannigfaltigen andern Gesetzen. Betrachten wir unsere Alpenländer, deren Thäler meist schon bedeutend über die Meeresfläche erhoben sind, so zählen wir vier Vegetationsabschnitte oder Regionen: die Thal- oder Region des Ackerlandes, die des Waldes, der Vor- und der Hochalpen. Die Natur hat uns also selber Grenzen gezogen, und wenn wir hierin ihrem Winke folgen, werden wir mehr erreichen, als jene Schwärmer, die das Maß der vortheilhaftesten Vertheilung zwischen Wald und Feld in fruchtblosen Theorien, oft gar wie das x in komplizierten Gle-

chungen, suchen wir uns dieses oder jenes unserer Alpentäler an, so werden wir unsere eben aufgestellte Eintheilung theils durch den rein örtlichen Charakter der Gegend, theils durch die Lage der Ansiedlungen wieder vielfach verrückt finden: Wälder in der Thalregion, Felder in der Waldregion. Einer vollen seldwirthschaftlichen Benützung der Thalregion nun, selbst wenn sie nur auf vielfache Waldbodenrodung basirt sein könnte, dem wird der Forstmann im Allgemeinen sicherlich nicht widerstreben, ja er wird selbst ein Hinaufrücken der Acker- in die Waldregion, was übrigens im Gebirge nur selten möglich wird, unter Umständen zugeben, aber er wird die oberen Grenzen der Waldregion, die des Holzwuchses, mit glühender Eifersucht wahren; diese herabzudrängen kann er, so sehr dies momentan auch die Alpenwirtschaft begünstigte, nicht gutheißen. Und trotz dieses scheinbar hochwichtige Interessen verlebenden Widerstrebens folgt er hierin doch nur den Grundsätzen der gesundesten Volkswirtschaft, wie wir dies in unserm ersten Artikel in Nr. 74 dieses Blattes genügend beleuchtet haben.

Ferner wird der Forstwirth auch der Rodung in der Thalregion liegender Wälder öfter entgegen sein müssen, wie er überhaupt auch auf die Behandlung vieler solcher Forste vornehmlich einzutreten befürchtet ist. Dammwälder an Ufern reißender Gewässer, Schutzhölzer an steilen Gehängen, Windmäntel zum Schutz der ansitzenden Kulturstände werden doch immer im Hinblick auf diesen ihren Zweck beibehalten werden müssen. Wo außer diesen und ähnlichen Fällen ein an der unteren Waldburgie liegender Holzstreifen in anderer Kultur mehr verspricht, möge er immerhin gerodet und bebaut oder rein beweidet werden.

Ist denn aber der Waldboden-Ertrag wirklich immer und überall um so viel niedriger als der einer anderen Benützung? Wir glauben, daß dies nur dort der Fall ist, wo die Forstkultur überhaupt noch auf einer niederen Stufe steht; denn wären unsere Wälder im Zustande jenes Waldertrages, der ihrer Ertragsfähigkeit gleichkommt, dann hören wir's niemehr so oft, wie gering sich der Waldboden verhält. Streben wir, den Ertrag auf diese Höhe zu heben, dann werden wir mehr vom Waldboden entbehren und anderer Benützung überlassen können, wenn der Vergleich nicht konstatiren sollte, daß der Wald-Gleiche oder Besseres trägt. Doch muß bei solchem Vergleiche immer zwischen bedingtem und unbedingtem Waldboden unterschieden und nur der erstere in Betracht gezogen werden, weil unbedingter Waldboden — so verstehen wir dies — nie anderes als Holz zu erzeugen im Stande ist, und nur in dieser Benützung einen Werth hat.

Hebung des Waldertrages! Dies ist ein zeitgemäßes Wort. Es gilt damit jenen, wir möchten sagen, überkommenen Widerwillen gegen jede forgsame Waldkultur mit Stumpf und Stiel auszurotten, der noch im Gebirgsvolke und auch in unserem Lande wurzelt. Dem Kinde in der Schule soll Gefühl für die zarte Holzflanze, für's aufstrebende Bäumchen, Sinn und Verständniß für Kultur überhaupt eingeprägt werden. Dann wird es nicht mehr vorkommen, daß ein Rechtsloser die Pflänzchen im Saatkampfe — die Hoffnung und Freude des Kultivators — mit der Sense niedermehlt! —

(Schluß folgt.)

79. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 16. Juni.

(Schluß.)

Abg. Tschabuschnigg findet, daß das vorliegende Gesetz keine Verfassungsänderung sei, sondern nur die Erläuterung des §. 13 und nichts enthalte, was nicht im §. 13 bereits enthalten sei. Die Auslegung, welche dieser Paragraph von Seite der Regierung erhielt, sei nicht in demselben gelegen. Die Auslegung, welche der §. 13 erhält, mache jedes Verfassungsleben illusorisch; §. 13 könne nicht aufheben, was §. 12 normirt. Nebrigens sei von Gesetzen in demselben keine Rede, Gesetze können nach §. 12 nur unter Mitwirkung des Reichsraths zu Stande kommen. Die Zustimmung des Reichsraths sei für jede solche Maßregel nothwendig, wenn sie in Kraft bleiben soll. Eine bloße Erzählung der Thatache genüge nicht. — Die Regierung muß die getroffene Maßregel samt dem Grunde und Erfolge als Regierungsvorlage im Reichsrath einbringen, welche wie jede andere Regierungsvorlage zu behandeln ist und Gesetzeskraft nur erhalten kann, wenn der Reichsrath seine Zustimmung gibt. Dass dies Alles im §. 13 enthalten sei, könne Niemand bezweifeln, sagt Redner. — Eine andere Auslegung des §. 13 würde die Verfassung aufheben oder den Intentionen des Gebers der Verfassung widersprechen. — Aber auch die österreichischen Verhältnisse verlangen eine andere Auslegung, denn diese würde den Samen zu Verfassungskämpfen ausstreuen, Ungarn uns eutsremden und unsere Großmachtstellung erschüttern.

Schluß der Debatte wird beantragt, und mit 61 gegen 38 Stimmen angenommen. — Die Sitzung wird zur Wahl von Generalrednern unterbrochen. — Bei Wiederaufnahme der Sitzung theilt Präsident Hasner mit, daß Abg. Ryger gegen; Freih. v. Tinti für die Ausschlußanträge gewählt wurde.

Abg. Ryger: Die Verfassung sei kein Gesetz, sondern ein Vertrag zwischen der Krone und den Völkern. Die Verfassung wurde von der Krone erlassen nicht aus Gnade, es wäre für die Völker herabsetzend, wenn man die Verfassung als einen Gnadenakt hinstellen wollte — sondern wegen der Nothwendigkeit derselben. — Die Regierung habe auch die Verfassung als Vertrag anerkannt, welche die Völker durch Beschickung des Reichsraths angenommen haben, während andere den Vertrag noch nicht angenommen haben. Ein Vertrag soll nach den Gesetzen aber so erklärt werden, daß er nicht vom Widerspruch nur durchführbar sei. Wenn man §. 13 auf diese Weise auslegt, so könne man der Auslegung des Abg. Brolich und Kromer nicht beitreten. — Wenn man sagt, daß die nachträgliche Genehmigung nicht nothwendig ist, so würde man alle Gesetzgebungswelt in die Macht der Krone legen und sich so mit der Verfassung in Widerspruch bringen. — Die Frage müsse abgeschlossen werden, möge dieser Abschluß wie immer ausfallen. — Redner ergeht sich in eine Polemik gegen die Ansichten der Abg. Brolich und Kromer, und gelangt schließlich dazu, folgenden Zusahantrag zu stellen:

„Auch wenn der Reichsrath versammelt ist, kann die Regierung im Falle hoher Dringlichkeit Maßregeln und Verfügungen unter den im Artikel I vorgesehenen Beschränkungen mit provisorischer Wirksamkeit treffen, jedoch ist sie verpflichtet, die Dringlichkeitsgründe dem Reichsrath unverweilt darzulegen und einen entsprechenden Gesetzentwurf als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.“

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Abg. Tinti: Der gegenwärtige Moment, wo wir mit so vielen Finanzkalamitäten zu kämpfen haben, sei nicht der glücklichste, Verfassungsfragen zu debattieren. Er bedauert, daß die Regierung nicht durch eine offene Erklärung die ganze Debatte hintangehalten habe. Er sei konservativ und eben weil er es ist, sei er für die Ausschlußanträge, denn er sehe die Verfassung als eine Nothwendigkeit für die Erhaltung des Staates an. (Finanzminister v. Blener erscheint auf der Ministerbank.) Es handle sich hier um eine der wichtigsten Fragen, nämlich um ein Verfassungsprinzip, welches unwandelbar sein müsse. Bei Anwendung des §. 13 werde aber das Verfassungsprinzip der Theilung der Gewalten verletzt und es werde dann möglich, verfassungsmäßig ohne Verfassung zu regieren. Er könne sich den Fall denken, — obzwar er die gegenwärtige Regierung solcher Handlungsweise nicht für fähig halte, daß die Regierung eine von dem Hause abgelehnte Regierungsvorlage auf Grund des §. 13 doch einführt. Was gebe Herr v. Bismarck darum, wenn er einen solchen §. 13 hätte? Dann könnte er auf die leichteste Weise die preußische Verfassung illusorisch machen, was er jetzt doch ohne Staatsstreich nicht kann. §. 13 könne wohl ein Recht der Krone begründen, aber nicht ein konstitutionelles Recht. §. 13 passe nicht zu dem Prinzip einer Verfassung und die Regierung werde doch nicht anstreben, zu erklären, daß wir eine Verfassung haben. Die Minister mögen manhaft vor den Kaiser treten und erklären, es sei ein Vorbehalt gemacht worden, dieser müsse aufgehoben werden und dies werde eine ebenso große That sein, wie der 26. Februar. Eine Erläuterung des §. 13 nach den Intentionen des Hauses könne der Regierung die verlorene Majorität im Hause wieder verschaffen und werde den Ausgleich mit Ungarn befördern. Er hoffe das Beste von der Gnade des Kaisers.

Abg. Panfratz, als Berichterstatter der Minorität, hält namentlich daran fest, daß nicht der geeignete Moment zu Verfassungsänderungen sei. Man habe die meisten Argumente für die Ausschlußanträge aus allgemeinen konstitutionellen Prinzipien hervorgeholt, ohne die Opportunitätsgründe zu hören und namentlich ohne die österreichischen Verhältnisse in Erwägung zu ziehen. Wollte man bloß nach konstitutionellen Prinzipien vorgehen, dann müßte man damit anfangen, alle Landtage aufzuheben, was doch Niemand befürworten werde.

Redner bemerkt unter Anderem, wenn die Ausfassung des Ausschusses die richtige wäre, so würden alle von dem engeren Reichsrathe in der ersten Session auf Grund des §. 13 erlassenen Finanzgesetze noch jetzt der nachträglichen Genehmigung bedürfen. Die Minorität fasste den Paragraph so auf, daß die Regierung in dringenden Fällen, wo sie der Nothwendigkeit sich nicht erwehren kann, sie auch in jenem Wirkungskreise, der dem Reichsrath zusteht, Maßregeln treffen kann. Wenn das Haus den ersten Theil des Paragraphen sich stets vor Augen hält und

darauf sieht, daß daran festgehalten werde, dann werde auch nicht zu befürchten sein, daß der zweite missbraucht werde.

Berichterstatter Dr. Berger bemüht sich in seinem Schlusswort der Reihe nach namentlich die Argumente Brolich's, Kromer's und Hasselwanter's zu widerlegen und empfiehlt die Anträge der Ausschlußmajorität.

Staatsminister v. Schmerling: Es sei eine schwierige und undankbare Aufgabe, das Wort zu ergreifen und den Standpunkt der Regierung zu kennzeichnen, nachdem von allen Seiten das Wort ergriffen wurde, um sich für die Ausschlußanträge zu erklären, es sei schwierig gegen den Strom zu schwimmen. Die Aufgabe, die heute der Regierung geworden ist, nämlich auf ihren Standpunkt zu verbleiben und den Strömungen entgegenzutreten, sei eine solche, wie sie im Verfassungsleben nicht selten vorkommt. Wenn im §. 13 alles das läge, was hineingelegt wird und es wirklich das Kind wäre, das seine Mutter aufzuziehen im Stande ist, so würde Se. Majestät der Kaiser demselben gewiß nie die Sanktion ertheilt haben. Diejenigen Männer, welche in der Lage waren, auf die Erlassung der Grundgesetze Einfluß zu nehmen, waren alle davon durchdrungen, daß Österreich ein wahres Verfassungsleben haben und in die Reihe der Verfassungsstaaten treten müsse; und heute noch würde die Regierung, wenn sie die Überzeugung hätte, daß §. 13 all' die Gefahren enthalte, welche hinein defretiert werden, nicht anstreben, Sr. Majestät eine Modifikation zu empfehlen, dazu würde es gar keines Mannesmuthes bedürfen, denn die Regierung habe die Überzeugung, Österreich könne seine Großmachtstellung nur im konstitutionellen Leben erhalten.

Der Minister wirft hierauf einen Blick auf die letzten 4 Jahre, um zu zeigen, in welcher Weise der §. 13 bisher gehandhabt wurde, und um das Haus darüber zu beruhigen, daß das nicht geschehen werde, was man befürchte. Die Angaben des ersten Redners für die Ausschlußanträge (Pratobevera) seien vielfach nicht richtig. Was die Finanzvorslagen im engeren Reichsrath betrifft, so sei damals gar nicht der §. 13 angewendet worden, sondern Se. Majestät habe das, wozu er berechtigt gewesen wäre, nicht vorgekehrt, was auch in der allerh. Botschaft ausdrücklich bemerkt wurde. Ebenso unrichtig sei der Hinweis auf die Vorlage der Staatsverträge (Elbe- und Schlesbegoss), denn bei diesen handlete es sich nicht um eine nachträgliche Genehmigung. Das Recht, Staatsverträge abzuschließen, ist in allen konstitutionellen Staaten Recht der Exekutive und sind nur insoweit, als sie die Finanzen und bestehenden Gesetze berühren, Gegenstand der Gesetzgebung und auch nur in dieser Beziehung sind diese Staatsverträge vorgelegt worden, weil sie die Finanzen des Staates berührten. Es könne daher nicht von einer Genehmigung der Staatsverträge die Rede sein. Zurückkommend auf das, was in den §. 13 hineingelegt werden will, müsse er sich die Frage vorlegen, ob die bisherige Behandlung der Geschäfte von Seite der Regierung es verdiente, daß mit so großem Misstrauen gegen die Regierung vorgegangen wird. Er wolle auf jene Art zurückkommen, welche Dr. Berger bei der Begründung seines Antrages vorbrachte. Der erste betraf das Gesetz über die Publikation der Landesgesetze. Dieses Gesetz wurde erlassen zu einer Zeit als der Reichsrath nicht versammelt war, wohl aber die Landtage und es sich darum handelte, die vor diesem beschlossenen Gesetze zu publizieren. Die Regierung mußte besorgen, wenn diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst wurde, daß in jedem Lande eine andere Art der Publikation beschlossen wurde. Um dem entgegenzutreten und dem Bedürfnisse abzuhelfen, hat die Regierung sich veranlaßt gefunden, ein Gesetz zu erlassen, welches heute noch in Kraft besteht. Nachdem gegen daselbe keine Beschwerde erhoben wurde, sei anzunehmen, es werde als zweckmäßig anerkannt.

Über die Gesetze, betreffend die Begünstigung der Bodenkreditanstalten und die Prisengerichte, glaubt der Minister unter Hinweis auf die im Hause bevorstehenden Verhandlungen sich nicht weiter aussprechen zu sollen. Eine Besprechung der Verhängung des Belagerungszustandes in Galizien sei umsonstiger am Platze, als der Antragsteller selbst bemerkte, derselbe sei nicht nach §. 13 verhängt worden. Fasse man das Gesagte zusammen, so finde man, daß in den 4 Jahren des Bestehens der Verfassung im Ganzen zwei bis drei Gesetze nach §. 13 erlassen wurden. Es dürfte daher die Sicherung der Regierung, daß sie wahrlich keinen Missbrauch damit getrieben, als in der Wahrheit begründet sich zeigen.

Der Minister erklärt Namens der Regierung, daß sie nicht daran denke, an der Hand des §. 13 in umfassendem Maße eine geistige Gewalt auszuüben, daß ihr nichts ferner liegt, als dieses, und daß sie nie den Mut haben würde, an der Hand des §. 13 eine Änderung der Verfassung in Vorschlag zu bringen. (Bravo!) Die Garantie gegen den

Mißbrauch des §. 13 liege in den verfassungsmäßigen Zuständen im Allgemeinen darin, daß die Regierung auf die Dauer der Mitwirkung der Reichsvertretung gar nicht entbehren kann und daß jede Regierung, die verfassungsmäßig vorgehen will, immer bemüht sein muß, sich in freundlichem Einverständnis mit der Reichsvertretung zu befinden, daß wohl momentane Differenzen eintreten können, es aber jeder verfassungstreuen Regierung gelingen werde, die frühere Harmonie wieder herzustellen. Die wahre Garantie der Verfassung liege in dem wiederholten ausgesprochenen Worte des Kaisers. Wenn Se. Majestät an der Spitze des Februar-Patentes die Erklärung abgibt, an der Verfassung festzuhalten und jeden Nachfolger hiezu verpflichten will, in gleicher Weise das Gelöbnis auf die Verfassung zu leisten, so liege darin die allerkräftigste Garantie. Nach dieser Erklärung befände er sich nicht im Widerspruch mit jenen Anschauungen, die als in Ungarn und Siebenbürgen geltend, fundgegeben würden. Die kaiserliche Regierung denke nicht daran, das Gesetzgebungsrecht dieser Länder dadurch zu beeinträchtigen, daß sie auf Grund des §. 13 Verordnungen erlässt, und daher mögen die Herren in Ungarn und Siebenbürgen darüber beruhigt sein, daß weder zur umfassenden Durchführung der Gesetzesgebung, noch zur Änderung der Verfassung §. 13 je missbraucht werden wird. (Bravo!)

Nach einer kurzen Replik des Berichterstatters wird zur Abstimmung geschritten.

Abg. Schuller - Libbony beantragt namentliche Abstimmung. (Angenommen.) — Zuerst kommt der Antrag der Minorität auf Übergang zur Tagesordnung. (Bleibt in der Minorität.) — Es kommen die Resolutionen zur Abstimmung. Dieselben werden bei namentlicher Abstimmung mit 107 gegen 44 Stimmen angenommen. — Der Antrag Hasslwanter (Übergang zur Tagesordnung über das Gesetz) bleibt in der Minorität, worauf die namentliche Abstimmung über das Gesetz selbst vorgenommen wird. Daselbe wird mit 102 gegen 48 Stimmen angenommen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Oesterreich.

Triest, 16. Juni. Gestern erhielt die Central-Seebhörde auf ihre Anfrage ein Telegramm des f. f. Generalkonsulats in Alexandrien, nach welchem dort seit 12. I. M. einige Cholerafälle sich gezeigt haben. Nach gleichzeitig eingelangten Privattelegrammen wäre es aber nur die Cholerine, und ist somit noch zweifelhaft, ob es sich überhaupt um den Ausbruch der epidemischen Brechur handle. Immerhin hat die Central-Seebhörde auf die erste Nachricht hin die für solche Fälle vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sofort in Anwendung gebracht. Es wird die Aufnahme des Konstituts mit besonderer Genauigkeit gepflogen, der Schiffsführer gibt die Erklärung über den Gesundheitszustand am Bord des Fahrzeugs unter Verufung auf seinen Schiffereid ab und die Schiffsbeschau (sopravista) wird durch eine eigene Sanitätskommission, bestehend aus einem erfahrenen Hafen- und See-Sanitätsbeamten, dem Lazarethärzte und dem städtischen Arzte, vorgenommen. Sollten sich Kranken am Bord befinden, so wird nach den Umständen des Falles die Sanitätskommission ihre Unterbringung in einem abgesonderten Spitäle, wofür die passende Lokalität schon ausgemittelt ist, veranlassen. Diese Maßregeln sind zur Verhütung der Einschleppung sporadischer Krankheitsfälle hinreichend und vollkommen ausführbar, da sich der Verkehr der österreichischen Küste mit Egypten auf den einzigen Punkt Triest konzentriert und fast ausschließlich durch große Dampfer vermittelt wird, wo für bequeme Passagierräumlichkeiten, Ventilation, gute Verpflegung und ärztliche Hilfe gesorgt ist. Die Verhängung einer förmlichen Quarantäne gegen die Cholera-Epidemie wird von der Wissenschaft und der Erfahrung verworfen und ist nach österr. Sanitätsge setzen unzulässig.

Ausland.

Breslau, 17. Juni. Nachrichten aus Polen melden: Ein großer Theil der jüdischen Jugend von Samogitien hat sich in Folge des neuesten Militär-Aushebungsbefehls (branka) des Generals Kauffmann in die Berge geflüchtet. Den letzthin in großer Anzahl verhafteten unirten Geistlichen sammt dem Bischof wurde bedeutet, daß ihre Detention in den Gefängnissen so lange dauern werde, wie die Weigerung, ihre Verbindung mit Rom aufzugeben.

Paris, 17. Juni. Vorgestern hatten alle Gesandten, mit Ausnahme des Baron Budberg, Audienz. Fürst Metternich präsentierte die Attachés Münch und Plener. Schneider hat die Senatornwürde abgelehnt und erklärt, er wolle lieber Kammer-Präsident bleiben.

Die neuesten nordamerikanischen Zeitungen wurden konfisziert. Der aus den Südstaaten zurückge-

kehrt Times-Korrespondent wurde vom Kaiser empfangen.

Nach Madrider Berichten soll die Beilegung Prim's an der Verschwörung von Valencia konstatirt sein. Prim hat sich vor acht Tagen noch hier in Paris befunden. Die Madrider Briefe bestätigen ferner die Nachricht von der Einführung der Censur und der Aufhebung der Versammlungsfreiheit.

Brasilien und die Regierungen von Buenos-Aires und Montevideo werden Kaiser Maximilian von Mexiko anerkennen.

Die sämtlichen Treffer lauten in Konventionsmünze und werden am 15. Dezember 1865 bei der Fürst Esterhazy'schen Hauptkassa ausbezahlt. Nächste Verlosung am 15. Dezember 1865.

Bei der Ziehung der Osener Lose sind folgende Haupttreffer gezogen worden: Nr. 17.147 gew. 30.000 fl., Nr. 234 gew. 1000 fl., Nr. 23.553, 40.701, 41.341, 43.803, 45.482 je 200 fl., Nr. 23.657, 48.670, 38.640, 20.735, 37.093, 35.212, 44.893, 36.128, 20.606, 5306, 41.335, 42.661, 2339, 36.847, 4083, 46.431, 3342, 35.766 je 100 fl.

Lokal- und Provinzial-Nachrichten.

Laibach, 20. Juni.

Der Schneefall im Hochgebirge ist bedeutend gewesen; als gestern der Wolkenschleier zerriß, sah man die Steiner Alpen bis St. Primus herab in Schnee gehüllt, selbst die Voralpen trugen auf ihren höchsten Stellen eine Schneelage.

Morgen Vormittag 8½ Uhr findet in der Klosterfrauenkirche zur Feier des h. Aloisius-Festes die Aufführung einer neuen Vokalmesse mit slovenischem Texte, von A. Nedved, durch die Gesangsschüler des Gymnasiums statt.

Bei dem hiesigen Hauptzollamte auf dem Bahnhofe ist die Einnehmersstelle (Gehalt 1050 fl.) und eine Kontrolorsstelle (Gehalt 945 fl.), beide Stellen mit freier Wohnung oder dem systemmäßigen Quartiergelede, zu besetzen. Konkurrenztermin 4 Wochen.

Die häufigen, meist durch Uebertretung der Sicherheitsvorschriften entstandenen Unglücksfälle auf der Eisenbahn haben die k. k. Polizei-Direktion veranlaßt, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnoordnung und des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 neuerdings zu publizieren und an geeigneten Stellen, so auch im Rondeau der Lattermannsallee, affischen zu lassen.

Die Platzmusiken in der Sternallee finden von nun an regelmäßig Dienstag und Donnerstag statt, und zwar spielt am ersten Tage die Kapelle des Infanterie-Regiments Baron von Gerstner, unter der Leitung des Kapellmeisters Salaba, am zweiten die Kapelle des Artillerie-Regimentes Wilsdorf unter der Leitung des Kapellmeisters Hobousch. Wir werden von jetzt an unseren Lesern das Programm stets im voraus mittheilen; das heutige enthält folgende Piecen: 1. Marsch, 2. Ouverture zur Oper „Vienna“ von Meierbeer, 3. Quadrille aus „Faust“ von Kovacs, 4. Original-Cavatine für das Flügelhorn von Schreyer, 5. Carnevalsbotschafter, Walzer von Strauss, 6. Potpourri „der Schmetterling“ von Salaba, 7. Lieb- und Wein-Polka von Strauss, 8. Marsch.

In Betreff des am Abende des 10. April v. J. zu Smagarje Haus-Nr. 40, Ortsgemeinde Ostrožnoberdu, Bezirk Adelsberg, an der Landesgrenze zwischen Krain und Küstenland, von 13 Thatern zum Nachtheile des Grund- und Mühlbesitzers Anton Haljeklar unter sehr erschwerenden Umständen verübten Raubes ist die Schlussverhandlung bei dem k. k. Provinzial-Tribunale in Triest am 18., 19., 20., 21. und 24. April 1865 vorgenommen und mit Urteil erster Instanz gegen 13 Theilnehmer wegen Verbrechen des Raubes auf eine Strafe von 10- bis 14jährigen schweren Kerker erkannt worden.

Wiener Nachrichten.

Wien, 19. Juni.

Bei der am 16. und 17. Juni d. J. vorgenommenen 67. Verlosung der fürstlich Paul Esterhazy'schen Lotterie-Auleihe pr. 7.000.000 fl. C. M. haben sich im Ganzen nachstehende Resultate ergeben, und zwar: 110.893 gew. 40.000 fl., Nr. 110.963 gew. 8000 fl., Nr. 69.016 gew. 3000 fl., Nr. 4050 und 129.211 gew. 1500 fl., Nr. 57.386, 120.726, 141.051, 161.052 gew. je 500 fl., Nr. 43.987, 58.934, 112.588, 144.550, 151.882, gew. je 400 fl., Nr. 11.875, 57.493, 95.839, 106.380, 144.265, 173.828 gewinnen je 200 fl., Nr. 2079, 7498, 18.867, 26.241, 28.166, 34.486, 34.885, 60.379, 64.270, 64.727, 70.706, 79.890, 86.902, 88.772, 92.691, 92.932, 107.199, 113.445, 155.482, 171.620 gewinnen je 100 fl., Nr. 10.806, 15.891, 21.289, 23.758, 21.114, 26.564, 29.080, 32.048, 34.547, 36.749, 43.721, 48.497, 50.459, 51.683, 55.427, 57.796, 59.114, 60.223, 60.764, 62.972, 63.051, 71.908, 77.033, 79.688, 79.759, 82.789, 83.552, 84.139, 88.407, 88.634, 89.079, 95.383, 103.653, 106.066, 107.499, 110.976, 112.143, 116.068, 117.212, 117.316, 121.150, 121.647, 126.615, 128.363, 129.178, 130.011, 136.714, 148.256, 150.618, 152.189, 155.977, 158.045, 160.420, 164.087, 166.218, 166.443, 167.574, 167.846, 169.149, 174.764, gew. je 80 fl. Außerdem wurden noch 3900 Treffer mit 70 fl. gezogen.

Vermischte Nachrichten.

Der Bürgermeister und Gemeindewirth eines Dorfes in Oberösterreich, welcher der reichste Grundbesitzer des Kronlandes sein soll, feierte seine Hochzeit mit einer Pracht, die in diesen Kreisen unerhört ist. Außer seiner und der Braut Verwandtschaft wurden sämtliche Bewohner der Gemeinde glänzend bewirkt, und sind bei dieser Gelegenheit 48 Ochsen, 46 Schweine und Schafe und 67 Kälber geschlachtet worden, wozu noch andere Eßwaren und mehrere hundert Eimer Wein und Bier aufgetischt wurden. Das Hochzeitsfest dauerte drei volle Tage.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Original-Telegramm.

Wien, 20. Juni. Der Finanzausschuß hat einen Gesetzentwurf angenommen, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers durch Kreditoperationen 13 Millionen aufzubringen, jedes Geschäft soll aber die Staatschulden-Kontrolle-Kommission kontrahieren, sonst ist es rechtsunwirksam. Der Antrag auf weitere Kreditbewilligung soll erst nach den Finanzgesetzen pro 1865 und 1866 berücksichtigt werden.

Triest, 18. Juni. Der von Alexandrien mit Patente spore eingetroffene italienische Dampfer „Brindisi“ erhielt in Ancona und Brindisi nicht die libera pratica. Die in Ancona ausgeschiffsten Passagiere müssen Quarantaine halten. Heute Morgens hier angekommen, liegt derselbe beim Lazareth, bis Antwort aus Wien eintrifft.

Dresden, 18. Juni. (Wr. Chr.) Oesterreich hat neuestens erklärt, daß ein Verhältniß der Herzogthümer zu Preußen nach Abgabe der preußischen Forderungen unmöglich sei. Auf sein Mitbesitzrecht wird Oesterreich nicht verzichten.

Berlin, 18. Juni. (Wr. Chr.) Man spricht, daß die Regierung ein neues Wahlgesetz ausarbeiten läßt. Das gegenwärtige Abgeordnetenhaus soll nicht mehr zusammentreten.

Berlin, 18. Juni. (Wr. Chr.) Der Bericht des Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen aus Hadersleben konstatiert, daß die Klagen über Bedrückung der dänischen Nationalität in Nord-Schleswig wahrheitswidrig Denunciationen sind.

Schleswig, 17. Juni. (Pr.) Sämtliche Landesregierungsräthe bieten ihre Demission an, wenn nicht Seitens der Civil-Kommissäre das die Wahlen beeinflussende unoffizielle Auftreten des Prinzen von Hohenlohe gelegentlich seiner mehrtägigen Bereisung Schleswigs desavouirt würde.

Florenz, 17. Juni. Die heutige „Opinione“ versichert, in den Unterhandlungen bezüglich der vafanten bischöflichen Sitze seien Schwierigkeiten eingetreten. Die „Opinione“ demonstriert die dießbezüglichen Nachrichten des „Pays.“

Paris, 18. Juni. (Wr. Chr.) In Madrid ist ein Ministerwechsel bevorstehend. O'Donell Ministerpräsident. Die Beziehungen zwischen Frankreich und Spanien sind gespannt, weil letzteres sich weigert, den Handelsvertrag abzuschließen.

Markt- und Geschäftsbericht.

Krainburg, 19. Juni. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 70 Wagen mit Getreide.

(Wochenmarkt-Preise.) Weizen pr. Körzen fl. 4.—; Korn fl. 2.90; Gerste fl. —.—; Hafer fl. 1.80; Halbfrau fl. —.—; Heiden fl. 2.80; Hirse fl. 2.80; Kukuruß fl. 2.80; Erdäpfel fl. —.—; Linsen fl. —.—; Erbsen fl. —.—; Bohnen fl. 3.20; Rindfleisch pr. Pfund fr. 44; Schweineschmalz fr. 46; Speck, frisch fr. 34, geto. geräuchert fr. 44; Butter fr. 36; Eier pr. Stück fr. 1½; Milch pr. Maß fr. 10; Rindfleisch pr. Pfund fr. 17; Kalbfleisch fr. 18; Schweinesfleisch fr. 20; Schöpfsfleisch fr. 14; Hähnchen pr. Stück fr. 30; Tauben fr. 10; Huhn pr. Stück fl. 1.60; Stroh fl. 1.—; Holz hartes, pr. Klafter fl. 5.10, geto. weiches, fl. 3.50; Wein, weißer, pr. Eimer fl. 7.

